

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.525/0002-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-2219
IHR ZEICHEN • 010000/0002-VI/1/2012

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 u.a.
geändert werden (Stabilitätsabgabegesetz 2012);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht
der Europäischen Union wäre vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. X1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1998)

Zu § 4 Abs. 3

Die Wendung „Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen“
erscheint relativ unklar. Weitere Erläuterungen erscheinen zweckmäßig,
insbesondere erscheint nicht klar ersichtlich, warum – wie in den Erläuterungen
ausgeführt – „der „normale“ Warenbestand eines typischen Einnahmen-Ausgaben-
Rechners“ von der Regelung nicht betroffen sein soll.

Zu Z 10 (§ 30)

§ 30 Abs. 4 Z 1 letzter Satz: „Dies gilt auch für eine spätere Umwidmung in engem zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung“ erscheint unbestimmt und sollte genauer determiniert oder zumindest erläutert werden. Eine restriktivere Handhabung scheint wohl angebracht, da es offenbar um Steuerfolgen beim Veräußerer – unter Umständen auch um Haftungsfolgen beim Parteienvertreter – geht, die von Umständen in der Sphäre des Erwerbers abhängen dürften.

Zu § 30 Abs. 8 erscheint fraglich, ob das generelle Verlustausgleichsverbot bei privaten Grundstückveräußerungen nicht zu starr gefasst ist. Die der geltenden Rechtslage offenbar zugrundeliegende Intention der Vermeidung von Steuergestaltungen, vgl. etwa *Doralt/Kempf* EStG⁷ (1.10.2012) § 30 Tz. 141, dürfte nach der geplanten Neuregelung an Bedeutung verlieren. Es erscheint daher zweifelhaft, ob derartige nichtausgleichbare bzw. auch nicht in künftige Kalenderjahre vortragbare Verluste noch als – verfassungsrechtlich hinzunehmende – „Härtefälle“ angesehen werden können (zB bei Verkäufen nach einer Rückwidmung von Bauland in Grünland).

Zu Art. X4 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Es wird angeregt, die Sachlichkeit der offenbar ausnahmslosen Verpflichtung zur Vorlegung der Abgabenerklärung durch einen Parteivertreter näher zu erläutern. Hinsichtlich der vorgesehenen zwingenden elektronische Übermittlung stellt sich auch die Frage, ob nicht eine Ausnahme vorzusehen wäre, wenn die elektronische Übermittlung unzumutbar ist (vgl. den geltenden § 11 Abs. 2 GrEStG).

Zu Art. X5 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes)

Eine weitere Determinierung, insbesondere der Verordnungsermächtigung im § 1a sollte geprüft werden.

Zur Änderung der Bausparkassengesetzverordnung

Zu dem unter einem mit dem Gesetzesentwurf betreffend das Stabilitätsgesetz 2012 übermittelten Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Finanzen betreffend die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bauspargengesetzes ist anzumerken, dass gemäß § 11 des Bausparkassengesetzes die Finanzmarktaufsichtsbehörde für eine derartige Verordnung zuständig wäre. Die Bezug genommene Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl.

Nr. 880/1993, ist auch bereits formell durch § 10 Abs. 2 der Bausparkkassengesetzverordnung der FMA, BGBl. II Nr. 355/2009, aufgehoben worden.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Art. X1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

An einigen Stellen ist eine Untergliederung des Gesetzestexts in Teilstrichen vorgesehen. Dies sollte insbesondere auch im Interesse der einfacheren Zitierung vermieden und durch eine Buchstabenuntergliederung ersetzt werden (so etwa in Z 5 (§ 10 Abs. 1) und anderen Stellen wie zB § 30c Abs. 4; vgl. LRL 113 und 116.).

Zu Z 10 (§ 30 ff):

Die Regelung des Abs. 1 letzter Satz (betreffend den Anschaffungszeitpunkt) scheint systematisch gesehen etwa am Ende des Abs. 2 passender. Weiters stellt sich die Frage, ob § 30 Abs. 6 (und gegebenenfalls auch Abs. 7) auf Grund des Zusammenhang mit der Ermittlung von betrieblichen Einkünften nicht eher in den Vorschriften über die Gewinnermittlung (§§ 4 ff) verankert werden sollte (§ 30 trägt auch die Paragrafenüberschrift „Private Grundstückveräußerungen“ und definiert diese im Abs. 1 als Veräußerung von Grundstücken, soweit sie zu keinem Betriebsvermögen gehören).

Zu § 30c wird vorgeschlagen, bei Zitaten mit dem Kurztitel einheitlich den bestimmten Artikel zu verwenden: „§ ... des Grunderwerbsteuergesetzes“ (vgl. LRL 136). Weiters schiene die Verwendung des Bindeworts „oder“ in der Wendung, „wenn ... Einkünfte gemäß § 2 Z 1 bis 3 und 7 erzielt werden“ präziser. Zahlen bis

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

zwölf wären in Wörtern ausdrücken (LRL 141). Das Anführungszeichen oben am Ende des § 30c wäre zu löschen.

Zu Z 23 (§ 124b)

Das Vorhaben sollte auch zum Anlass genommen werden, ein Zitierversehen in den geltenden Z 208 und 209 zu korrigieren (das Zitat „BGBl. I Nr. 123/2011“ müsste wohl „BGBl. I Nr. 112/2011“ lauten).

Zu Z 217 wird angeregt, anstelle der Wendung „... treten für Veräußerungen in Kraft ...“ die üblichere Formulierung „... sind auf Veräußerungen anzuwenden, die ...“ zu verwenden.

Zu Art. X2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)

Zu Z 5 (§ 26c Z 33)

Der Satz wäre noch sprachlich zu überarbeiten.

Zu Art. X3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)

Zu § 28 Abs. 38

Zu den Inkrafttretensbestimmungen wird vorgeschlagen, nach folgendem Muster zu formulieren: „§ ... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ... tritt mit ... in Kraft.“ Die Wendung „der Entfall des § ... ist anzuwenden“ erscheint in der legislatischen Praxis ungewöhnlich, es sollte in die Richtung lauten: „§ 12 Abs. 10a tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft“. Sofern der Rechtsfolgenbereich der Norm weiter andauern soll, wäre dies mit einem Zusatz in die Richtung anzuordnen: „er ist jedoch auf Sachverhalte weiterhin anzuwenden, die sich vor ... ereignen“ (vgl. Anhang 2 Pkt. 4 und 5 zu den LRL).

Weiters hat es den Eindruck, dass die Wendung im Klammerzusatz „(wobei § 12 Abs. 12 zu beachten ist)“ ohne Bedeutungsverlust entfallen könnte. Gegebenfalls kann die Aussage in den Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu Art. X8 (Abgabe von Land- und fortwirtschaftlichen Betrieben)

Beim Zitat des BGBl. Nr. 486/1984 wäre der Zusatz „I“ zu streichen. Die Dreiteilung des BGBl. erfolgt erst seit dem Jahre 1997.

Zu Art. X9 Bausparkassengesetz

Aus legislativer Sicht erscheint die Anfügung der Wendung im Klammerzusatz im Einleitungsteil des § 2 Abs. 1 „(§ 1 Abs. 3 BWG bleibt von dieser Regelung unberührt)“ ungewöhnlich. Eine Umformulierung sollte erwogen werden.

Zu Vorblatt und Erläuterungen:

Da das Vorhaben Teil des Stabilitätsgesetzes 2012 werden soll, wird dringend ersucht, die Erläuterungen für die Zwecke des bis 29. Februar 2012, 24 Uhr, beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorzulegenden Ressortbeitrags entsprechend anzupassen, da dies ansonsten durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst selbst unter großem Zeitdruck ohne weitere Abstimmung erfolgen müsste.

Nach dem Rundschreiben vom 14 Februar 2012 betreffend die Vorbereitung des Stabilitätsgesetzes 2012 ist für die Gestaltung der Erläuterungen vorgesehen (siehe Pkt. 5.5):

- Das Vorblatt hat zu entfallen.
- Der Allgemeine Teil der Erläuterungen hat sich auf eine Darstellung der „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ und der „Finanziellen Auswirkungen“ zu beschränken.
- An den Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen sind Ausführungen zu den Themen „Kompetenzgrundlage“, „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“, „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ und „Allgemeines“ zu stellen. Dabei sind unter der Überschrift „Allgemeines“ sonstige Ausführungen allgemeiner Art zusammenzufassen, wie sie üblicherweise im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthalten sind.“


Zur Textgegenüberstellung:

In der Spalte „vorgeschlagenen Fassung“ müsste auch der letzte Satz des § 13 Abs. 1 Z 4 KStG 1988 („Dies gilt auch ...“) entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	n9JALijGJKm1wX3GAge11f1CvEey8qLsIO93NtCs10oom2rUShdp5BM2iWztSBuxF7F llbsGQSBsk6LRfp/2k/4YskMCs0Dcdw/5bn3s8pmKoSfWSfeVdy1AdH6r2Wi54mWfyz DQbTRvEAcoMYtAILKozTJs0qCoYFr3RV7tilw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-24T10:04:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	